



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz und Gesundheit

Sondervermögen Ausbildungsfonds Pflegeberufe (2022)

Vorbemerkung der Landesregierung:

Allgemeine Informationen zum Sondervermögen/Ausbildungsfonds

Die Modalitäten des Sondervermögens richten sich maßgeblich nach bundesgesetzlichen Rechtsvorschriften: dem Pflegeberufegesetz (PflBG) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV). Das Sondervermögen dient ausschließlich der Finanzierung der Ausbildungen nach dem PflBG. Für die Verwaltung des Sondervermögens hat das Land SH die Ausbildungsfonds der Pflegeberufe SH GmbH beliehen (nachfolgend der Ausbildungsfonds). Das Sondervermögen wird anhand der Bedarfslage in einem Umlageverfahren aufgebracht, wobei die Zwecke der Mittelverwendung (Frage 3) sowie die beteiligten Kostenträger (Frage 2) sowie die Leistungserbringer (Frage 3) gesetzlich bestimmt sind; die Bedarfslage ergibt sich im Kern aus der Anzahl der von den Trägern im Land geplanten Ausbildungen. Die Landesregierung hat keinen Einfluss auf die Abwicklung des Sondervermögens, soll heißen: keinen Einfluss auf die Zuflüsse, auf die im Umlageverfahren beteiligten Akteure und die Mittelverwendung/-verteilung – alles dies unterliegt bundesrechtlichen Vorgaben.

1. Wie war der Bestand des Sondervermögens für die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege mit Stand 01.01.2020, 30.06.2020, 01.01.2021, 30.06.2021, 01.01.2022 und 30.06.2022?

Antwort zu Frage 1:

Auf Anfrage wurden von Seite des Ausbildungsfonds zu den Daten folgende „Kontostände“ für das Sondervermögen gemeldet:

- 01.01.2020 4.981.439,24 €
- 30.06.2020 18.663.615,48 €
- 01.01.2021 34.266.228,43 €
- 30.06.2021 44.347.286,72 €
- 01.01.2022 61.217.782,65 €
- 30.06.2022 57.068.975,02 €

2. Welche Zuflüsse aus welchen Quellen sind seit Errichtung zu diesem Sondervermögen erfolgt?

Antwort zu Frage 2:

Die Kostenträger und die jeweils zu tragenden Anteile sind in § 33 Abs. 1 PflBG festgelegt. Demnach haben

- I. die zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser einen Anteil von 57,2380 Prozent,
- II. die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen sowie die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen einen Anteil von 30,2174 Prozent,
- III. das jeweilige Bundesland einen Anteil von 8,9446 Prozent sowie
- IV. die soziale Pflegeversicherung einen Anteil von 3,6 Prozent zu tragen (wobei die private Pflege-Pflichtversicherung der sozialen Pflegeversicherung 10 Prozent ihres Anteils zu erstatten hat).

Das sind in SH gemäß Ausbildungsfonds 74 Krankenhäuser, 741 stationäre Einrichtungen und 552 ambulante Einrichtungen.

Im Sinne dieser gesetzlichen geregelten Verteilung hatten gemäß Ausbildungsfonds die Kostenträger für die Jahre 2020 und 2021 folgende Anteile dem Sondervermögen zuzuführen:

Kostenträger	2020	2021	Summe
Krankenhäuser	22.727.299,68 €	58.545.931,32 €	81.273.231,00 €
stationäre Einrichtungen	9.006.092,14 €	22.319.843,33 €	31.325.935,47 €
ambulante Einrichtungen	2.524.429,69 €	7.859.553,97 €	10.383.983,66 €
Land SH	3.551.610,00 €	9.149.247,00 €	12.700.857,00 €
Pflegeversicherung	1.429.443,00 €	3.682.366,00 €	5.111.809,00 €
Gesamt	39.238.874,51 €	101.556.941,62 €	140.795.816,13 €

Anmerkung: das Land SH hat seinen Anteil immer im November des Vorjahres zu zahlen, also z.B. 9.149.247,00 € im November 2020 für das Jahr 2021.

3. Welcher Mittelabfluss ist seit Errichtung des Sondervermögens erfolgt? Bitte nach einzelnen finanzierten Maßnahmen aufschlüsseln!

Antwort zu Frage 3:

Die Zwecke des Mittelabflusses richten sich fest nach den gesetzlichen Vorgaben. Mittel aus dem Sondervermögen erhalten die Pflegeschulen für die Kosten des schulischen Anteils der Ausbildung und die Träger der praktischen Ausbildung für die Kosten des praktischen Anteils der Ausbildung sowie für die Kosten der Ausbildungsvergütung.

Gemäß Ausbildungsfonds haben die jeweiligen Bereiche im Jahr 2020 und 2021 folgende Summen aus dem Sondervermögen erhalten:

Ausgleichszahlungen für	2020	2021	Summe
Krankenhäuser	10.591.364,14 €	31.218.368,48 €	41.809.732,62 €
stationäre Einrichtungen	4.065.376,28 €	15.389.191,01 €	19.454.567,29 €
ambulante Einrichtungen	1.455.141,57 €	5.191.134,70 €	6.646.276,27 €
Pflegeschulen	5.318.764,54 €	18.113.936,81 €	23.432.701,35 €
Gesamt	21.430.646,53 €	69.912.631,00 €	91.343.277,53 €

4. Welcher weitere Mittelabfluss ist 2022 geplant? Bitte nach einzelnen geplanten Maßnahmen aufschlüsseln!

Antwort zu Frage 4:

Auf Anfrage wurde von Seite des Ausbildungsfonds folgende Schätzung für den Mittelabfluss 2022 mitgeteilt:

Schätzung Ausgleichszahlungen für	2022
Krankenhäuser	48.500.000 €
stationäre Einrichtungen	22.500.000 €
ambulante Einrichtungen	7.700.000 €
Pflegeschulen	27.300.000 €
Gesamt	106.000.000 €

Dass seit 2020 stets höhere Ausgleichszahlungen erforderlich sind, ist insbesondere auf den Umstand zurückzuführen, dass im Rahmen des Pflegeberufereformgesetzes die dreijährigen Ausbildungen nach dem PfIBG erstmals im Jahr 2020 aufgenommen wurden, somit in den Jahren 2021 und 2022 sukzessive neue Ausbildungszüge hinzugekommen sind und kommen werden.